

Informationen für Personen mit einer selbstständigen Tätigkeit

Für Personen, die einen Antrag auf SGB II Leistungen stellen und einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen, gilt es besondere Sachverhalte zu beachten. Daher hat das Kommunale Jobcenter Wiesbaden ein eigenes Team, das diesen Personenkreis betreut: **Team S.**

Anschrift: Kommunales Jobcenter Wiesbaden
500219
Adresse: Mainzer Straße 101, 65189 Wiesbaden
Fax: 31-6271
E-Mail: KJC-TeamS@wiesbaden.de

Besonderheiten bei einer Selbstständigkeit

Für die Bearbeitung Ihres Antrags sind verschiedene Antragsformulare zwingend erforderlich, die Ihnen ausgehändigt wurden. Daher bitten wir Sie, diese vollständig auszufüllen.

Für die Ermittlung Ihres Hilfeanspruchs ist die **Anlage EKS** von großer Bedeutung. Mit diesem Formular erstellen Sie eine Prognose über Ihre Einnahmen und Ausgaben im Rahmen Ihrer Selbstständigkeit für den künftigen Bewilligungszeitraum. Für Selbstständige beträgt der Bewilligungszeitraum sechs Monate.

Sobald alle Formulare bei uns eingegangen sind, werden wir über Ihren Leistungsanspruch vorläufig entscheiden.

Bei der Ermittlung des Einkommens werden wir ggf. Korrekturen bei den von Ihnen angegebenen Ausgaben vornehmen. Mehr dazu erfahren Sie weiter unten in diesem Hinweisblatt.

Grundsätzlich erfolgt die Einkommensermittlung unabhängig von steuerrechtlichen Vorschriften.

Nach Ablauf des ersten Bewilligungszeitraums werden die Leistungen anhand Ihrer tatsächlichen Einkommenssituation festgesetzt.

Fallmanagement für Selbstständige

Sofern wir einen Anspruch auf Bürgergeld ermitteln und eine Bewilligung von Leistungen erfolgt, werden wir Sie in die Beratung unseres Fallmanagements aufnehmen. Im ersten Schritt veranlasst das Fallmanagement eine Tragfähigkeitsanalyse Ihrer Selbstständigkeit. Darüber hinaus berät es Sie über mögliche Förderleistungen.



Berücksichtigen Sie beim Ausfüllen bitte folgende Informationen

Tatsächliche Ausgaben können grundsätzlich nicht abgesetzt werden, wenn sie ganz oder teilweise vermeidbar sind, offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Leistungsbezugs entsprechen oder das Verhältnis zwischen Ausgaben und Erträgen in einem auffälligen Missverhältnis steht.

Als Selbstständige/r sind Sie verpflichtet, Ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern. Dazu müssen Sie auch die Möglichkeiten der Einnahmesteigerung, Kostenvermeidung und -optimierung bei Ihrer Erwerbstätigkeit nutzen.

Abschreibungen oder sonstige pauschalen Abzüge

Abschreibungen oder sonstige pauschale Abzüge können nicht berücksichtigt werden, da es sich dabei nicht um tatsächliche Ausgaben handelt.

Fahrtkosten

Fahrtkosten für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind nicht als betriebliche Ausgaben absetzbar. Sie werden jedoch bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11b Abs. 2 SGB II berücksichtigt.

Verpflegungsmehraufwand

Bei einer betrieblich bedingten Abwesenheit von mindestens 12 Stunden kann ein Verpflegungsmehraufwand in Höhe eines Pauschetrags von 6 Euro abgesetzt werden.

Kfz-Kosten (Versicherungen, Steuern, Betriebsstoffe)

Bei einem Fahrzeug, das überwiegend privat genutzt wird, können für betriebliche Fahrten 0,10 Euro pro Kilometer als betriebliche Ausgabe berücksichtigt werden. Wird das Fahrzeug hingegen überwiegend betrieblich genutzt, werden die tatsächlichen Kfz-Kosten um 0,10 Euro je privat gefahrenem Kilometer gemindert. In beiden Fällen ist ein Fahrtenbuch (oder ein sonstiger schriftlicher Nachweis) zu führen und vor dem jeweiligen Bewilligungszeitraum eine Selbsteinschätzung für die nächsten sechs Monate abzugeben.

Telefon- und Internetkosten

Telefon- und Internetkosten werden in der Regel zu 50 %, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 50 EUR pro Monat, berücksichtigt.

Sollten Sie über einen separaten betrieblichen Telefonanschluss verfügen, werden diese Kosten zu 100 % berücksichtigt, jedoch ebenfalls maximal bis zu einem Betrag von 50 EUR pro Monat.

Eigenverbrauch bzw. Privatentnahmen von Waren

Der Eigenverbrauch bzw. die Privatentnahme von Waren aus dem Betrieb wird als zusätzliche Betriebseinnahme berücksichtigt. Die Ermittlung des Eigenverbrauchs erfolgt auf Grundlage der vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Richtsätze.

Aufmerksamkeiten und Geschenke

Aufmerksamkeiten und Geschenke für Kunden und Geschäftspartner sowie deren Bewirtung werden grundsätzlich nicht als betriebliche Ausgaben anerkannt.

Investitionen

Investitionen in das Anlage- und/oder Umlaufvermögen ab einem Wert von 150 Euro sind grundsätzlich vor ihrer Durchführung mit dem zuständigen Fallmanager abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Werden Investitionen ohne Zustimmung getätigt, werden sie nicht als betriebliche Ausgabe anerkannt.

Darlehen und Zuschüsse

Ausgaben, die durch Darlehen oder Zuschüsse nach dem SGB II finanziert werden, können nicht abgesetzt werden. Dies gilt auch für Ausgaben, die durch betriebliche Darlehen sowohl von privat, als auch über Banken finanziert werden. Die Raten zur Tilgung und die Zinsen können jedoch in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Betriebsräume

Büroräume oder Gewerberäume können nur anerkannt werden, wenn die selbstständige Tätigkeit dies unbedingt erfordert. Büros in Miet- oder Eigentumswohnungen bzw. Eigenheimen können nur anerkannt werden, wenn sie abgeschlossene Bereiche sind. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Für Mischräume können grundsätzlich keine Mietschulden, Kautionen etc. übernommen werden.

Herausgeber:

Sozialleistungs- und Jobcenter, Konradiner Allee 11, 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 31 3492 / E-Mail: 50.leistungen-zum-lebensunterhalt@wiesbaden.de